

## Der Weg zum Facharzt für Allgemeinmedizin

Medizinstudenten oder AiP, die vor der Frage stehen, in welchem Gebiet soll ich mich weiterbilden und mit welchem Facharzt habe ich die größte Chance, später einmal eine Niederlassung zu bekommen, sollten den Facharzt für Allgemeinmedizin in die engere Wahl ziehen. Denn zum einen werden in Zukunft aufgrund der Altersstruktur der derzeit niedergelassenen Fachärzte für Allgemeinmedizin viele Praxen neu zu besetzen sein und zum anderen soll, politisch gewollt, der Facharzt für Allgemeinmedizin der Hausarzt der Zukunft sein. Nicht zuletzt ist auch die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin die einzige Weiterbildung, die finanziell gefördert wird. All dies sind Fakten, die für die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin sprechen.

Hat man sich entschlossen, die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu beginnen, so sollte dies schon vor der Phase des AiP feststehen. Denn nach § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung können Zeiten aus der AiP-Tätigkeit für die Weiterbildung angerechnet werden.

Der § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung lautet:

„Hat ein Arzt im Praktikum Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf die Weiterbildung anzurechnen.“

Es ist ratsam, die Weiterbildungsordnung zur Hand zu nehmen und sich im Paragraphenteil über die Modalitäten der Weiterbildung und in der Anlage 1 über das Gebiet Allgemeinmedizin zu informieren. Hier ist anzumerken, dass die Zeiten und die Inhalte für das Gebiet Allgemeinmedizin als Nachtrag zur Anlage 1 der Weiterbildungsordnung im Heft 12/1998 des Ärzteblattes Sachsen veröffentlicht wurden.

Die 5-jährige Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin ist gültig seit dem 1. Januar 1999 und gliedert sich in folgende Zeiten:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1

1 1/2 Jahr Allgemeinmedizin

1 1/2 Jahr im Stationsdienst, davon mindestens 1 Jahr Innere Medizin und ein weiteres 1/2 Jahr im Stationsdienst in der Inneren Medizin oder in den anderen aufgeführten Fachgebieten

1/2 Jahr Chirurgie

1/2 Jahr Kinderheilkunde

1 1/2 Jahr Weiterbildung,

wobei auch Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Anrechnungsfähig auf diese 1 1/2-jährige Weiterbildungszeit sind jeweils bis

- 1 1/2 Jahre Allgemeinmedizin oder Innere Medizin
- 1 Jahr Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Orthopädie
- 1/2 Jahr Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin oder Urologie.

Die Teilnahme an Weiterbildungskursen Allgemeinmedizin von insgesamt 80 Stunden ist erforderlich.

3 Jahre Weiterbildung können bei niedergelassenen Ärzten abgeleistet werden.

Wenn Zeiten, die hier aufgeführt sind, schon während der AiP-Zeit abgeleistet werden, können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass der Beginn der regulären Weiterbildung ab dem Tag der Approbation gerechnet wird. Die Anerkennung von AiP-Zeiten, also vor der Approbation, bedeutet nicht, dass der Beginn der Weiterbildung damit vorverlegt wird. Es bedeutet nur, dass sich die Mindestweiterbildungszeit um die anerkannte AiP-Zeit verkürzt. Im Zweifelsfall ist es ratsam, bei der Sächsischen Landesärztekammer anzufragen.

Die stationär abzuleistenden Abschnitte sollten an den Anfang der Weiterbildung

gelegt werden, denn es ist leichter, als AiP eine Stelle in einem Krankenhaus zu bekommen, als später als Weiterbildungsassistent für Allgemeinmedizin. Dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass diese Abschnitte auch für die Weiterbildung in Allgemeinmedizin anrechenbar sind.

Den niedergelassenen weiterbildenden Allgemeinmedizinern ist ein erfahrener Kollege, der die klinischen Fächer schon hinter sich hat, auch willkommener.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin finanziell gefördert. Im stationären Bereich wird von den Krankenkassen ein Betrag von 2000,00 DM dem weiterbildenden Krankenhaus überwiesen. Dazu muss das Krankenhaus einen Antrag bei der Sächsischen Krankenhausgesellschaft in Leipzig stellen. Vorher sollte sich das Krankenhaus von der Sächsischen Landesärztekammer bescheinigen lassen, dass die vom Weiterbildungsassistenten abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte für die Weiterbildung in Allgemeinmedizin anrechenbar sind.

Im niedergelassenen Bereich wird die Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Kassen getragen. Die Kassenärztliche Vereinigung bestimmt die Höhe des Förderbetrages (in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich), in der Regel ebenfalls 2000,- DM und die Kassen geben noch einmal den gleichen Betrag dazu. Um diese Fördergelder zu erhalten, muss der Weiterbilder einen Antrag bei seiner zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung stellen. Dort erfährt er auch Einzelheiten über den Auszahlungsmodus.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen wenigen Hinweisen die Entscheidung für die Weiterbildung in Allgemeinmedizin leichter gemacht haben. Sollten im Einzelfall noch spezielle Fragen offen sein, können Sie sich gern an uns wenden.

Tel.-Nr.: Frau Dipl.-Med. Gäbler  
(03 51) 82 67-3 13

Dr. med. Siegfried Herzig  
Ärztlicher Geschäftsführer